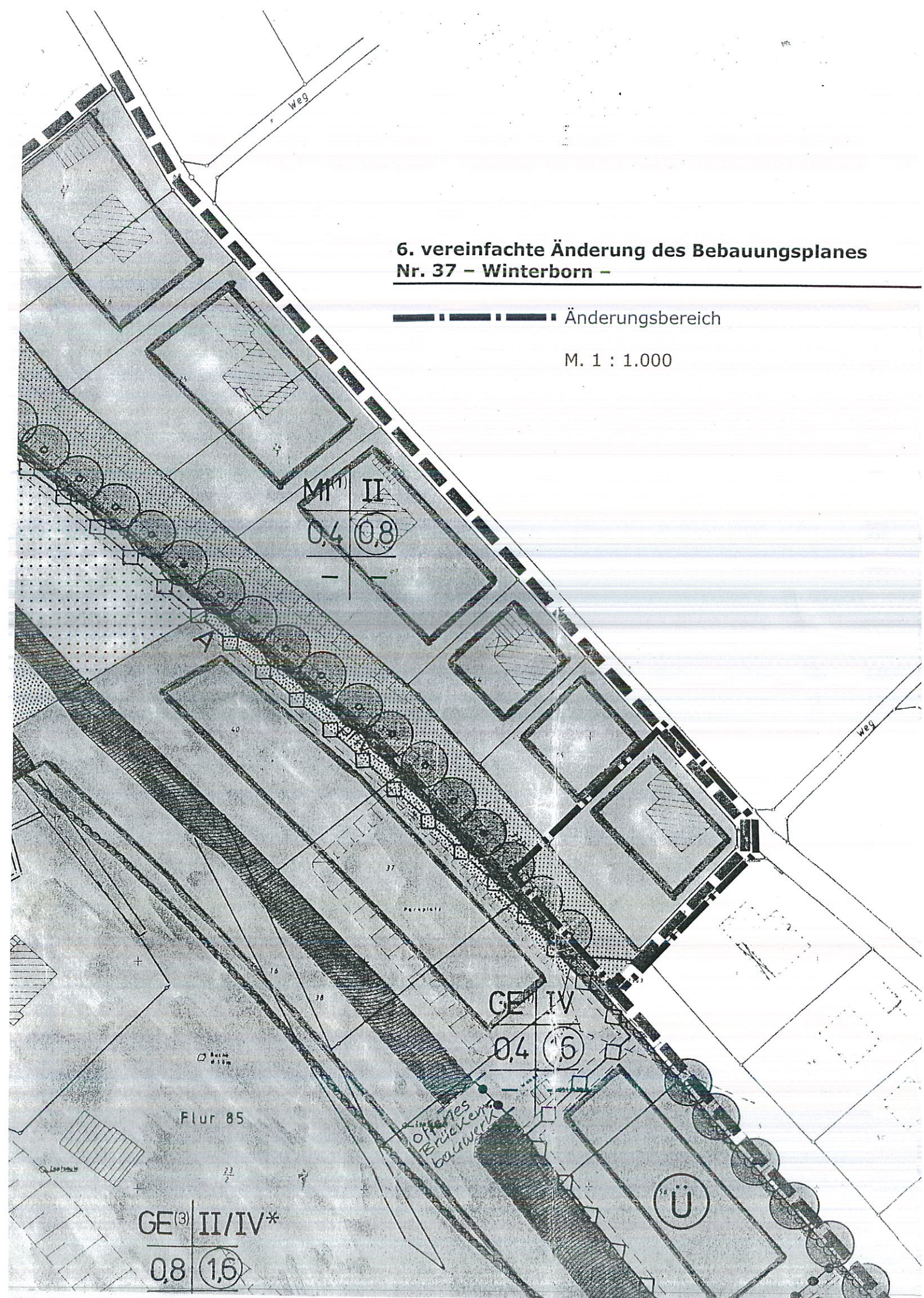


M. 1 : 1.000



6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 – Winterborn –

Für den im beigefügten Kartenauszug gekennzeichneten Änderungsbereich gelten folgende Gliederungen und Nutzungseinschränkungen:

Gliederung und Nutzungseinschränkungen in Baugebieten:
(§ 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)

GE (1) : „Nicht zulässig sind die Klassen I bis VIII der im Anhang zum Abstandserlass NW vom 09.07.1982 aufgeführten Betriebe und Anlagen mit Ausnahme von Autowaschstraßen und PKW-Stellplätzen, wenn durch Gutachten nachgewiesen wird, dass die Lärmemissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorrufen.“

GE (2) : „Nicht zulässig sind die Klassen I bis VIII der im Anhang zum Abstandserlass NW vom 09.07.1982 aufgeführten Betriebe und Anlagen mit Ausnahme von emissionsarmen Anlagen und Betrieben wie Lager, Siebdruckereien für Injektionsspritzen, mechanische Bearbeitung in geschlossenen Hallen, Herstellung von Kanülen für Injektionsspritzen sowie Versuchsstätten zur Kunststoffverarbeitung ohne phenolhaltige Kunststoffe.“

GE (3): „ Nicht zugelassen sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VII der im Anhang zum Abstandserlass NW vom 09.07.1982 aufgeführten Betriebsarten.“

MI (1): Nicht zugelassen sind Anlagen und Betriebe nach § 6 Abs. 2, Ziff. 4, **hiervon ausgenommen sind die nicht störenden Handwerksbetriebe**, 5, 6 und 7 sowie Abs. 3 BauNVO vom 15.09.1977.“